

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**  
Rechtsabteilung

BVURA.24.222

**ENTSCHEID** vom 3. März 2025

**A.\_\_\_\_\_; Beschwerde gegen den Entscheid des Gemeinderats Q.\_\_\_\_\_ vom 22. April 2024 betreffend Baugesuch von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ für Sanierung Wärmeerzeugung durch Abluft-Wärmepumpe, innen aufgestellt (nachträglich) auf Parzelle aaa (Baugesuch 2024-0003); Nicht-eintreten/aufsichtsrechtliche Prüfung**

---

## **Erwägungen**

### **2. Aufsichtsrecht**

#### **2.1 Ausgangslage und Streitthema**

Im Winter 2023 kam es zum Ausfall der sich seit rund 20 Jahren in Betrieb befindlichen Abluft-Wärmepumpe der Beschwerdegegner, weshalb eine Ersatzbeschaffung erforderlich wurde. Diese erfolgte wiederum durch eine Abluft-Wärmepumpe. Eine Baubewilligung wurde im Vorfeld nicht eingeholt. Die Abteilung Bau und Planung der Gemeinde Q.\_\_\_\_\_ teilte den Beschwerdegegnern Anfang Januar 2024 mit, dass ein Eins-zu-eins Heizungsersatz bewilligungspflichtig sei und forderte die Beschwerdegegner auf, innerhalb der gesetzten Frist ein nachträgliches Baugesuch einzureichen, was die Beschwerdegegner auch taten.

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet nun die erteilte Baubewilligung für die Abluft-Wärmepumpe des Typs NIBE F750 auf Parzelle aaa in Q.\_\_\_\_\_. Es besteht Uneinigkeit darüber, ob die Abluft-Wärmepumpe die Anforderungen der Energiegesetzgebung, insbesondere jene des Energiegesetzes des Kantons Aargau vom 17. Januar 2012 (EnergieG; SAR 773.200) sowie jene der Energieverordnung vom 4. Juli 2012 (EnergieV; SAR 773.211), erfüllt. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, die Abluft-Wärmepumpe sei in ihrer Wirkungsweise eine reine Elektroheizung und verstosse daher gegen die energierechtlichen Vorschriften. Der Gemeinderat hält dem entgegen, die Abteilung Bau und Planung habe die Gesuchunterlagen einer externen Fachstelle zur Prüfung unterbreitet. Der Energienachweis sei von der Fachstelle als korrekt befunden worden. Ausserdem handle es sich um einen Eins-zu-eins Ersatz der bereits bewilligten Abluft-Wärmepumpe aus dem Jahr 2003.

#### **2.2 Energierechtliche Anforderungen**

##### **2.2.1 Entwicklungen der Energiepolitik und Gesetzesrevision**

Die Energiepolitik des Bundesrats orientierte sich langfristig an der 2000-Watt-Gesellschaft. Für seine mittelfristige Energiepolitik stützte sich der Bundesrat auf die vom Bundesamt für Energie erarbeiteten Energieperspektiven 2035. Gemäss diesen Perspektiven reichten die bisherigen energiepolitischen Massnahmen angesichts des steigenden Energieverbrauchs nicht aus, um mittel- und langfristig eine

sichere Energieversorgung der Schweiz zu gewährleisten. Bei der Elektrizität drohte wegen des Auslaufens der langfristigen Importverträge und der begrenzten Lebensdauer der Kernkraftwerke eine Versorgungslücke. Um diese sich abzeichnende Energielücke zu schliessen, beschloss der Bundesrat im Februar 2007 eine neue Energiepolitik. Die Strategie stützte sich auf vier Säulen: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Grosskraftwerke und die Energieaussenpolitik (Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 9. Juni 2010 zur Totalrevision des Energiegesetzes, Gesch-Nr. 10.182 [Nachfolgend: Botschaft EnergieG 2010], S. 4).

Die Energiedirektorenkonferenz (EnDK) erarbeitete in Bezug auf energierechtliche Bestimmungen im Gebäudebereich erstmals im Jahr 1992 eine "Musterverordnung 1992". Diese wurde im Jahr 2000 von den "Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich" (MuKE 2000) abgelöst. Dabei handelt es sich um den von den Kantonen getragenen "gemeinsamen Nenner", in dem die bundesrechtlichen Minimalvorgaben beachtet, der technischen Entwicklung Rechnung getragen und gestützt darauf Standards und Module festgelegt wurden. Die EnDK hat die MuKE im Jahr 2007 einer Totalrevision unterzogen und die neuen Vorschriften im Frühling 2008 zuhänden der Kantone verabschiedet. Die MuKE 2008 sind modular aufgebaut (Basismodul und Module 2 – 8). Dies ermöglicht den Kantonen, jene Vorschriften in ihr Gesetzeswerk zu übernehmen, die ihren siedlungsstrukturellen und klimatischen Eigenheiten entsprechen (vgl. Botschaft EnergieG, S. 6 f.).

Diese und weitere Entwicklungen führten schliesslich dazu, dass der Kanton Aargau sein altes Energiegesetz vom 1. September 1995 im Jahr 2012 revidieren musste, da das alte Gesetz nicht mehr alle neuen Entwicklungen aufnahm und auch die MuKE nicht in allen Regelungsbereichen ohne Gesetzesänderungen übernommen werden konnten.

#### 2.2.2 Anforderungen an Wärmeerzeugungsanlagen (§ 7 EnergieG)

Mit der Totalrevision des Energiegesetzes im Jahr 2012 wurde eine neue Bestimmung über die Anforderungen an Wärmeerzeugungsanlagen (§ 7 EnergieG) eingeführt. Die Bestimmung setzt unter anderem Art. 1.12 und Art. 1.13 (Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen) der MuKE 2008 aus dem Basismodul um (vgl. Botschaft EnergieG 2010, S. 33). Wärmeerzeugungsanlagen sind Anlagen zur Umwandlung von Energie in eine für die Raumheizung oder Warmwassererwärmung brauchbare Nutzungsform. Dazu zählen unter anderem Holzheizungen, Wärmepumpen, Elektroheizungen, Öl- oder Gasheizungen. Zur Erzeugung von Wärme im Gebäudebereich soll, wenn immer möglich ein Wärmeerzeuger mit tiefem CO<sub>2</sub>-Ausstoss und hoher Energieeffizienz eingesetzt werden (vgl. Botschaft EnergieG 2010, S. 33).

Die Anforderungen an die Wärmeerzeugungsanlagen werden in § 7 EnergieG wie folgt geregelt:

##### § 7 Heizungsanlagen

<sup>1</sup> Neue Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen sind zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine energieeffizientere Heizungsanlage mit geringerem CO<sub>2</sub>-Ausstoss zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist. Bestehende Heizungsanlagen dürfen durch eine gleichartige Heizungsanlage ersetzt werden.

<sup>2</sup> Neue ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudeheizung sind nicht zulässig. Davon ausgenommen sind insbesondere Anwendungen für Komfort- und Notheizungen in begrenztem Umfang sowie Heizungen für Gebäude, die nicht regelmässig oder nur speziell genutzt werden oder einen tiefen Heizenergiebedarf aufweisen.

<sup>3</sup> Der Ersatz einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung mit Wasserverteilsystem durch eine gleichartige Heizungsanlage ist nicht zulässig. Als Ausnahmen gelten insbesondere Anwendungen gemäss Absatz 2 oder wenn ein Ersatz durch eine andere Heizungsanlage wirtschaftlich nicht tragbar ist oder für die Anwendung nicht genügt.

<sup>4</sup> Es dürfen nur Heizungsanlagen eingebaut werden, die dem Stand der Technik entsprechen.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Ausnahmen, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist, sowie die Anforderungen an die Nachweise.

#### 2.2.2.1 Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen (Abs. 1)

§ 7 Abs. 1 EnergieG bezieht sich auf neue Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen (Kohle, Öl, Gas). Der Ersatz einer bestehenden Heizungsanlage mit fossilen Brennstoffen durch eine gleichartige Heizungsanlage ist ausdrücklich erlaubt. So darf zum Beispiel eine bestehende Gasheizung durch eine neue Gasheizung, eine Ölheizung durch eine neue Ölheizung ersetzt werden. Die neue Heizungsanlage muss jedoch zwingend dem Stand der Technik entsprechen (Abs. 4; vgl. zum Ganzen: Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 2. November 2011, 11.321 [nachfolgend: Botschaft EnergieG 2011], S. 27). Geht es nicht um blossen Ersatz, sondern um eine Neuinstallation einer Heizungsanlage mit fossilen Brennstoffen, muss nachgewiesen werden, dass keine Heizungsanlage vorhanden ist, die energieeffizienter ist, einen geringeren CO<sub>2</sub>-Ausstoss hat, für die vorgesehene Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist. Wird zum Beispiel in einem neuen Gebäude eine Ölheizung eingebaut, muss aufgezeigt werden, dass eine Wärmepumpe-, Holz- oder Gasheizung die genannten Kriterien nicht besser erfüllt als die Ölheizung (Botschaft EnergieG 2011, S. 27).

Eine neue Heizungsanlage kann in einem Neubau oder aber auch in einem bestehenden Gebäude installiert werden. In einem bestehenden Gebäude liegt eine Installation einer neuen Heizungsanlage vor, wenn es sich nicht um den Ersatz einer gleichartigen Heizungsanlage handelt. Bei einem Energieträgerwechsel liegt in der Regel die Installation einer neuen Heizungsanlage vor (vgl. Botschaft EnergieG 2011, S. 27).

#### 2.2.2.2 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (Abs. 2)

§ 7 Abs. 2 EnergieG verbietet grundsätzlich neue ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen. Es ist von wesentlichem öffentlichem Interesse, dass neue Heizungsanlagen, die viel Strom verbrauchen, nicht mehr installiert werden. Dies insbesondere auch aus der Optik heraus, dass die Stromversorgungsstrategie des Bundesrats darauf angewiesen ist, dass der Strombedarf drastisch gesenkt wird (vgl. Botschaft EnergieG 2011, S. 28). Als elektrische Widerstandsheizungen gelten Heizungen, welche elektrischen Strom direkt in Wärme umwandeln (vgl. § 24 Abs. 1 EnergieV). Sie sind ein fest mit einem Bauwerk verbundenes Heizgerät zur Erzeugung von Raumwärme, bei dem ein elektrischer Widerstand Wärme direkt oder über Reflektoren abstrahlt (z.B. Infrarotheizkörper) oder die Energie an wärmespeichernde Materialien (z.B. elektrische Speicherheizung oder elektrisch betriebener Kachelofen) oder an einen Energiespeicher (Speicher mit einem elektrischen Heizelement) abgibt (vgl. Vollzugshilfe EN-3 "Heizung und Warmwasser" der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen [EnFK], Ausgabe Februar 2013 [nachfolgend: Vollzugshilfe EN-3], S. 3). Nicht zu den ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen zählen: Elektrisch betriebene Wärmepumpen, Wassererwärmer, Begleitheizungen von Warmwasserverteilleitungen, elektrische Widerstandsheizung für gewerbliche und industrielle Prozesse etc. (vgl. Vollzugshilfe EN-3, S. 3). Solche Heizungsanlagen sind somit weiterhin zulässig (Botschaft EnergieG 2011, S. 28). Das Gesetz sieht jedoch Ausnahmen vom Verbot neuer elektrischer Widerstandsheizungen vor. Zu diesen Ausnahmen zählen Komfort- und Notheizungen sowie Heizungen für Gebäude, die nicht regelmässig oder nur speziell genutzt werden oder einen tiefen Heizungsbedarf aufweisen (vgl. § 7 Abs. 2 EnergieG i.V.m. § 24 Abs. 1 EnergieV).

#### 2.2.2.3 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizung mit Wasserverteilsystem (Abs. 3)

§ 7 Abs. 3 EnergieG verbietet grundsätzlich den Ersatz einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung mit Wasserverteilsystem durch eine gleichartige Heizungsanlage. Dieses Verbot wurde eingeführt, da Elektroheizungen einen hohen Stromverbrauch haben und bei bereits vorhandenem Wasserverteilsystem in der Regel mit tragbarem baulichen und finanziellen Aufwand ersetzt werden können (zum Beispiel durch eine Wärmepumpe). Der Bedarf an elektrischer Energie reduziert sich dadurch etwa um den Faktor 4. Andere Heizsysteme sind in aller Regel kostengünstiger als eine Elektroheizung, da vor allem die Stromkosten ins Gewicht fallen. Die Zulässigkeit des Ersatzes wird an die Bedingung geknüpft, dass kein anderes wirtschaftlich tragbares Heizsystem mit höherer Energieeffizienz zur Verfügung steht oder dass solche Heizsysteme für die vorgesehene Anwendung nicht genügen.

Andernfalls ist der Ersatz nicht zulässig. Damit wird Art. 1.12 Abs. 2 MuKE n umgesetzt. Dieser verlangt, dass der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen nicht mehr zulässig ist, wenn bereits ein Wasserverteilsystem (Zentralheizung mit Radiatoren oder Fussbodenheizung) vorhanden ist. Ist kein Wasserverteilsystem vorhanden, dürfen bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ersetzt werden (vgl. Botschaft EnergieG 2010, S. 32 und Botschaft EnergieG 2011, S. 29).

#### 2.2.2.4 Stand der Technik (Abs. 4)

§ 7 Abs. 4 EnergieG besagt, dass nur Heizungsanlagen eingebaut werden dürfen, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Technik macht schnell Fortschritte. Sie erhöht laufend die Energieeffizienz, hilft mit, den CO<sub>2</sub>-Ausstoss zu reduzieren und verbessert die Umweltfreundlichkeit von Heizungsanlagen. Es ist daher für den kantonalen Gesetzgeber wichtig zu verlangen, dass Heizungsanlagen, die neu eingebaut oder die ersetzt werden, dem Stand der Technik entsprechen (vgl. Botschaft EnergieG 2011, S. 30). Unter dem Stand der Technik versteht man eine Technik, welche bereits in der Praxis erprobt ist und einen namhaften Marktanteil errungen hat. Es kann also keine sich noch in den Forschungs- oder Experimentierphase befindende Technik vorgeschrieben werden (vgl. Botschaft EnergieG 2011, S. 30).

#### 2.2.2.5 Verordnung (Abs. 5)

Die EnergieV regelt die Anforderungen an die Nachweise gemäss Absatz 1. Der Nachweis besteht im Wesentlichen darin, Energiepreis, Investitions- und Betriebskosten (inklusive Unterhaltskosten), Amortisierung sowie Stand der Technik aufzuzeigen und zu vergleichen (vgl. Botschaft EnergieG 2011, S. 30).

#### 2.2.3 Zwischenergebnis

Das geltende aargauische Energierecht kennt kein generelles Verbot von fossilen Heizsystemen oder Elektroheizungen. Insbesondere bei bestehenden Heizungsanlagen ist ein Ersatz durch gleichartige Heizungsanlagen zulässig, sofern sie dem Stand der Technik entsprechen. Eine Ausnahme bilden ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystemen (vgl. § 7 Abs. 3 EnergieG). Diese dürfen grundsätzlich nicht durch eine gleichartige Heizungsanlage ersetzt werden, da sie in aller Regel mit tragbarem baulichem und finanziellem Aufwand durch ein Heizsystem auf der Basis von erneuerbaren Energien ersetzt werden können. Das Aargauer Recht verbietet vor allem die (erstmalige) Neuinstallation von Elektroheizungen und schränkt die Neuinstallation von fossilen Heizsystemen stark ein.

### 2.3 Beurteilung

#### 2.3.1 Funktionsweise einer Abluft-Wärmepumpe

Eine Abluft-Wärmepumpe ist im Prinzip eine Luftstromwärmepumpe. Diese bezieht die benötigte Wärme nicht aus der Umgebungsluft (Aussenluft) wie eine Luft-Wasser Wärmepumpe, sondern aus der verbrauchten Raumluft. Die Aussenluft strömt durch Fassadenöffnungen in die Wohnräume und wird dort aufgeheizt. Eingebaute Ventilatoren saugen die aufgewärmte Luft aus den Abluftbereichen wie Küche, Bad und WC an und leiten sie in das Gerät. Die Abluft-Wärmepumpe erwärmt und verdampft mit der zugeführten Wärmeenergie ein Kältemittel, das in einem geschlossenen Kreislauf fliesst. Der Kältemitteldampf strömt in einen Verdichter, der ihn unter Einsatz von Strom zusammendrückt. Dadurch erhöhen sich der Druck und die Temperatur des gasförmigen Kältemittels. Das System fügt der Abluftwärme also elektrische Energie hinzu. Anschliessend gibt der Dampf seine angesammelte Wärmeenergie an den Heizkreislauf ab, der Heizung und Warmwasseranlage mit Wärme versorgt. Dabei kühlt das Kältemittel bedingt durch den Wärmeentzug ab. Im letzten Arbeitsschritt verringert die Wärmepumpe den Druck des abgekühlten Kältemittels über ein Entspannungsventil, sodass der Prozess von vorne beginnt. Auf diese Weise steigern leistungsfähige Abluftwärmepumpen das relativ niedrige Temperaturniveau der Abluft von ca. 20°C auf bis zu 65°C (vgl. zum Ganzen: [www.bosch-homecomfort.com](http://www.bosch-homecomfort.com) > Wissen > Heizungsratgeber > Wärmepumpe > Abluftwärmepumpe; <https://www.nibe.eu/assets/documents/15798/M11696-3.pdf> [besucht am: 29. November 2024]). Im

Vergleich zur Aussenluft hat die verbrauchte Raumluft eine relativ hohe Grundtemperatur. Dadurch erzielen Abluftwärmepumpen vergleichsweise hohe Effizienzwerte. Aufgewärmte Abluft ist im Gegensatz zur Aussenluft jedoch nur begrenzt verfügbar. Aus diesem Grund können Abluftwärmepumpen in der Regel nicht als alleiniges Heizsystem eingesetzt werden (vgl. <https://www.thermondo.de/info/rat/waermepumpe/abluftwaermepumpe> [besucht am: 29. November 2024]). In der Abluft-Wärmepumpe wird daher ein Heizstab als elektrische Zusatzheizung eingesetzt, um nachzuheizen, wenn die Wärmepumpe nicht den vollen Wärmebedarf decken kann.

Die technischen Daten der Abluft-Wärmepumpe des Typs NIBE F750 verdeutlichen ihre begrenzte Fähigkeit zur Wärmeerzeugung (vgl. technische Daten NIBE 750 in den Vorakten). Unter Vollast erbringt die Abluft-Wärmepumpe eine maximale Heizleistung von 5,35 kW. Zwar wäre eine Heizleistung in dieser Grössenordnung grundsätzlich ausreichend, um eine Wohnung eines Terrassenhauses zu beheizen. Allerdings setzt dies einen maximalen Luftvolumenstrom (Abluftmenge) von 350 m<sup>3</sup>/h voraus, der in einer üblichen Wohnsituation praktisch nicht erreicht werden kann. In typischen Wohnungen fällt der Luftvolumenstrom durch Abluft aus Nasszellen und Küchen im Dauerbetrieb in der Regel nur bei 20 bis 30 m<sup>3</sup>/h pro Entnahmestelle an (vgl. Norm des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins [SIA] 382/5, Kapitel 5.2.5, Tabelle 3 [Bemessungswerte der Abluft-Volumenströme in Wohngebäuden]). Das entspricht einer effektiven Heizleistung der Abluft-Wärmepumpe von lediglich rund 2 kW. Ein weiterer entscheidender Aspekt ist, dass die nachströmende Aussenluft (Zuluft) nicht allein durch die Wärmepumpe auf die gewünschte Raumtemperatur erwärmt werden kann. Stattdessen wird diese Zuluft massgeblich durch den elektrischen Heizstab nacherwärmt, um eine ausreichende Raumtemperatur sicherzustellen. Dies bedeutet, dass der Hauptanteil der benötigten Wärme durch den eingebauten Elektroheizstab erzeugt wird, der laut technischem Datenblatt eine Heizleistung zwischen 0,5 kW bis 6,5 kW liefert.

Es kann somit festgehalten werden, dass Abluft-Wärmepumpen die Wärmeenergie aus der Abluft eines Gebäudes nutzen, um sie für die Heizung und Warmwasseraufbereitung zu verwenden. Sie sind jedoch nur dann besonders effizient, wenn ein hoher und kontinuierlicher Luftvolumenstrom zur Verfügung steht. In Wohngebäuden mit begrenzten Abluftmengen, wie es auch vorliegend der Fall ist, kann ihre Leistung jedoch erheblich eingeschränkt sein. Bei unzureichendem Volumenstrom wird die benötigte Wärme daher hauptsächlich durch den elektrischen Zusatzheizstab erzeugt, was den Energieverbrauch und die Stromkosten wesentlich erhöht.

### 2.3.2 Qualifikation einer Abluft-Wärmepumpe

Um die tatsächliche Effizienz einer Heizungsanlage korrekt darzustellen und ihre Konformität mit den gesetzlichen Vorgaben überprüfen zu können, ist es erforderlich, die vorliegend eingebaute Abluft-Wärmepumpe einer spezifischen Kategorie von Wärmeerzeugungsanlagen zuzuordnen. Dabei ist entscheidend, welcher Energieträger mehr als 50 % des benötigten Wärmebedarfs liefert, da dieser die Hauptheizungsanlage definiert.

Im vorliegenden Fall ist, wie der Beschwerdeführer zutreffend feststellt, der elektrische Heizstab eindeutig der dominierende Energieträger, da die Abluft-Wärmepumpe allein – bedingt durch ihrer begrenzte Heizleistung in Kombination mit dem niedrigen Luftvolumenstrom in den relevanten Abluftbereichen (Nasszellen, Küche) – den Wärmebedarf nicht annähernd decken kann. Die fehlende Wärme wird durch den eingebauten elektrischen Heizstab kompensiert, der laut technischen Daten eine Leistung zwischen 0,5 und 6,5 kW aufweist. Daraus folgt, dass die vorliegende Abluft-Wärmepumpe als elektrischen Widerstandsheizung einzuordnen ist, weshalb die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben gemäss § 7 Abs. 3 und 4 EnergieG zur Anwendung kommen.

### 2.3.3 Beurteilung des Heizungsersatzes

Wie bereits ausgeführt (vgl. Erw. 2.2.2.3 oben), ist der Ersatz einer defekten elektrischen Widerstandsheizung durch eine gleichartige Heizungsanlage nur dann zulässig, wenn kein Wasserverteilsystem vorhanden ist. Ist jedoch bereits ein Wasserverteilsystem installiert, ist der Ersatz einer ortsfesten

elektrischen Widerstandsheizung durch eine gleichartige Anlage gemäss § 7 Abs. 3 EnergieG grundsätzlich untersagt.

Im vorliegenden Fall wurde in dem von der D.\_\_\_\_\_ GmbH und den Beschwerdegegnern unterzeichneten Beratungsformular "erneuerbarheizen" vom 7. Dezember 2023 (vgl. Vorakten Gemeinde) angegeben, dass das bestehende Heizsystem die Wärme über eine Fussbodenheizung abgibt. Eine Fussbodenheizung ist ein Wasserverteilsystem, bei dem erhitztes Wasser durch ein Rohrnetz im Boden geleitet wird, um die Wärme an den Raum abzugeben. Aufgrund dieser Gegebenheiten ist der Ersatz der Abluft-Wärmepumpe – vorbehältlich der Ausnahmeregelungen – nicht zulässig.

Als Ausnahmen gelten insbesondere Anwendungen gemäss § 7 Abs. 2 EnergieG oder wenn ein Ersatz durch eine andere Heizungsanlage wirtschaftlich nicht tragbar ist oder für die Anwendung nicht genügt (§ 7 Abs. 3 Satz 2 EnergieG). Solche Ausnahmesituationen sind im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben. Die eingebaute Anlage erfüllt weder die Kriterien einer Komfort- oder Notheizung, noch liegt eine unregelmässige Nutzung oder ein besonders niedriger Heizenergiebedarf der Wohnung vor. Der Variantenvergleich vom 7. Dezember 2023 zeigt zudem klar, dass eine Luft-Wasser-Wärmepumpe zwar in der Anschaffung etwas höhere Kosten verursacht, dafür aber deutlich geringere jährliche Stromkosten aufweist als eine Abluft-Wärmepumpe. Betrachtet man zudem die Lebensdauer von rund 20 Jahren, so erweist sich die Luft-Wasser-Wärmepumpe in der Gesamtrechnung als wirtschaftlich vorteilhafter, so dass nicht argumentiert werden kann, ein anderes Heizsystem sei wirtschaftlich unzumutbar. Darüber hinaus bestätigt das Beratungsformular, dass der Einbau einer Luft-Wasser-Wärmepumpe auch technisch ohne weiteres möglich ist (vgl. S. 2 des Formulars). Da somit weder wirtschaftliche noch technische Gründe für einen Ersatz der bestehenden Abluft-Wärmepumpe sprechen, liegt keine Ausnahme gemäss § 7 Abs. 3 Satz 2 EnergieG vor. Der Eins-zu-Eins Ersatz der Abluft-Wärmepumpe mit Wasserverteilsystem war daher nicht zulässig.

Der Ersatz der defekten Abluft-Wärmepumpe durch eine gleichartige Anlage widerspricht somit den energierechtlichen Vorschriften. Eine nachträgliche ordentliche Bewilligung kann folglich nicht erteilt werden. Der Argumentation der Gemeinde, wonach es sich um einen Eins-zu-Eins Ersatz einer bereits bewilligten Abluftwärmepumpe aus dem Jahr 2003 handle, kann im Übrigen nicht gefolgt werden. Einerseits lassen die vom Beschwerdeführer eingereichten Baugesuchsunterlagen darauf schliessen, dass ursprünglich eine Gasheizung (Erdgas) und nicht eine Abluft-Wärmepumpe bewilligt wurde. Andererseits steht § 7 Abs. 3 EnergieG dem Ersatz- oder Wiederaufbau einer elektrischen Widerstandsheizung – worunter eine Abluft-Wärmepumpe nach dem Gesagten zu subsumieren ist – explizit entgegen.